

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 26. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2020)

zum Thema:

Nachfragen zur sog. „Hauptstadtzulage“

und **Antwort** vom 08. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24 661
vom 26. August 2020
über **Nachfragen zur sog. „Hauptstadtzulage“**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wo ist die sog. Hauptstadtzulage gesetzlich geregelt und wer ist in welcher Höhe anspruchsberechtigt?

Zu 1.: Für die beamteten Dienstkräfte ist die Hauptstadtzulage in § 74a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, geregelt.

Beamtete Dienstkräfte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erhalten grundsätzlich eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Hauptstadtzulage bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und einem monatlichen Zulagenbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 150 Euro. Sofern eine beamtete Dienstkraft von dem eingeräumten Abwahlrecht hinsichtlich des Zuschusses für ein Firmenticket Gebrauch macht, wird die Hauptstadtzulage ausschließlich in Form eines monatlichen Zulagenbetrags in Höhe von bis zu 150 Euro gezahlt.

Für Beamte auf Widerruf beträgt die monatliche Hauptstadtzulage gemäß § 74a Absatz 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) grundsätzlich bis zu 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Hier von abweichend wird gemäß § 74a Absatz 3 Satz 2 BBesG BE der monatliche Zuschuss für eine Monatskarte für Auszubildende oder ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes dieses Tickets

gezahlt, soweit Beamte auf Widerruf gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind, mit der Folge, dass diese Beamten auf Widerruf keine Monatskarte für Auszubildende erwerben können oder der wirtschaftliche Gegenwert einer für den in Satz 1 genannten Personenkreis nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Monatskarte für Auszubildende den Betrag von 50 Euro übersteigt. Das heißt, dass Beamten auf Widerruf, auch ein Zuschuss zu einer Monatskarte für Auszubildende oder einem Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB gewährt wird, der den Betrag von 50 Euro übersteigt.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden und dual Studierenden des Landes Berlin bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Der Senat von Berlin hat am 8. September 2020 die Umsetzung der Hauptstadtzulage für diesen Beschäftigtenkreis beschlossen.

2. Wo sind die diesbezüglichen Mittel im Haushaltsplan 2020/2021 jeweils etatisiert und welche Folgekosten müssten wo in welcher Höhe etatisiert werden (erbitte gesonderte Darstellung nach Einzelplänen und innerhalb der Einzelpläne nach Kapiteln)?

Zu 2.: Für die Finanzierung der Hauptstadtzulage sind 40.984.000 € in 2020 und 243.200.000 € in 2021 zentral in Kapitel 2940 Titel 46101 veranschlagt.

3. Wann wird die sog. Hauptstadtzulage an wen in jeweils welcher Höhe gezahlt?

Zu 3.: Die Hauptstadtzulage wird ab dem 1. November 2020 gewährt. Hinsichtlich der Höhe wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Unterschiede innerhalb des Kreises der Anspruchsberechtigten gelten für die einzelnen Beschäftigungsgruppen?

zu 4.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

5. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage besitzt das Land Berlin die Kompetenz, über die Gewährung der Hauptstadtzulage und über den Kreis der Anspruchsberechtigten zu entscheiden?

Zu 5.: Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin ergibt sich aus Artikel 70 Grundgesetz (GG). Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin ergibt sich die Regelungskompetenz aus § 612 BGB und mit § 4 TVG. Voraussetzung der Wirksamkeit einer außertariflichen Regelung ist jedoch, dass diese gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 10 Personalvertretungsgesetz (PersVG) durch den Hauptpersonalrat mitbestimmt wurde. Darüber hinaus hat sich das Land Berlin, als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), gemäß § 7 Nr. 4 der Satzung der TdL verpflichtet, übertarifliche Maßnahmen, abgesehen von Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung, nur mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung zu beschließen und durchzuführen.

6. Sofern das Land Berlin nicht die alleinige Kompetenz hinsichtlich der Gewährung der sog. Hauptstadtzulage und der Definition der Anspruchsberechtigten hat: wer ist neben dem Land Berlin dazu befugt und welche Abstimmungsprozesse müssen dazu mit wem stattfinden bzw. hätten stattfinden müssen?

Zu 6.: Die Regelungskompetenz obliegt dem Land Berlin, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedoch unter Beachtung der zu 5. ausgeführten Beteiligungsrechte.

7. Mit welchem Ergebnis haben diese Abstimmungsprozesse wann und mit wem stattgefunden?

Zu 7.: Der Hauptpersonalrat hat die beabsichtigte Regelung zur Hauptstadtzulage mitbestimmt. Am 29.07.2020 war der Antrag des Landes Berlin zur übertariflichen Hauptstadtzulage mit der Bitte um Zustimmung zum zweiten Mal Thema der Mitgliederversammlung der TdL und wurde abgelehnt.

8. Von welchen weiteren Entscheidungen von wem hängt die Gewährung der sog. Hauptstadtzulage ab und welche diesbezüglichen Maßnahmen seitens des Landes Berlin haben wann und mit wem stattgefunden?

Zu 8.: Wie zu 1. ausgeführt, hat der Senat von Berlin am 8. September 2020 die Umsetzung der Hauptstadtzulage beschlossen.

9. Gab es im Vorfeld der Entscheidung Bedenken, die sog. Hauptstadtzulage dem definierten Kreis der Anspruchsberechtigten zu gewähren? Wenn ja welche und wie wurden diese Bedenken ausgeräumt?

Zu 9.: Hierzu wird auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020, Drucksache 18/2665 vom 05.05.2020 verwiesen.

10. Welche Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung und Gewährung der sog. Hauptstadtzulage fanden wann, von und mit wem und welchem Ergebnis statt?

Zu 10.: Zur Umsetzung der Hauptstadtzulage fanden Abstimmungen und Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt Berlin und den Dienststellen des Landes Berlin statt.

11. Welche weiteren Maßnahmen müssen diesbezüglich noch stattfinden?

12. Welche Pläne hat der Senat für den Fall, dass die Gewährung der Hauptstadtzulage aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht wie geplant möglich ist?

13. Ergeben sich vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie ggf. andere Pläne oder Zwänge des Senats hinsichtlich der Gewährung der sog. Hauptstadtzulage?

Zu 11. bis 13.: Wie zu 1. und 8. ausgeführt, hat der Senat von Berlin am 8. September 2020 die Umsetzung der Hauptstadtzulage beschlossen.

Berlin, den 08.09.2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen